



## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Strafverfahrensrecht (Vertiefung)

(Herbstsemester 2017)

Examinatorin Dr. Sara Schödler  
Datum/Zeit der Prüfung 11. Januar 2018 / 14.00-16.00 Uhr  
Ort der Prüfung  
Matrikelnummer  
Prüfungslaufnummer  
Maturitätssprache

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **5 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **72 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: StPO, StGB, BV, EMRK. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

## Aufgabe 1: Pöstler mit langen Fingern (22,5 Punkte)

Am 25. Oktober 2016 erstattete die Abteilung «Unternehmenssicherheit, Ermittlungsdienst» der Post AG bei der Kantonspolizei Luzern Strafanzeige gegen Unbekannt. Die Anzeigerstatterin analysierte über 200 Sendungsverluste zwischen Januar 2015 und Oktober 2016 in der Distributionsbasis Luzern. Aus den internen Abklärungen der Post geht hervor, dass sich in vielen der Sendungen Swisslose befunden haben, im Gesamtwert von rund CHF 120'000. Die Anzeigerstatterin nennt zwei Mitarbeitende, welche als Täter in Frage kommen könnten.

Die Kantonspolizei tätigte daraufhin im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens weitere Abklärungen. Bei einer genauen Analyse der Dienstpläne stellte sie fest, dass einzig der Mitarbeiter Jakob Tanner an sämtlichen Tagen gearbeitet hatte, an denen Sendungsverluste zu beklagen sind. Während seiner Ferienabwesenheiten sind demgegenüber jeweils keine Sendungen abhandengekommen. Jakob Tanner ist Schweizer, lebt mit seiner Frau und zwei schulpflichtigen Kindern zusammen und ist nicht vorbestraft.

Im April 2017 observierte die Kantonspolizei Jakob Tanner an drei aufeinanderfolgenden Tagen und stellte fest, dass er Postsendungen hinter einem Bushäuschen in der Nähe seines Wohnortes deponiert hatte. In den Sendungen, welche die Polizei sichergestellt hat, befanden sich Swisslose.

Am 12. April 2017 um 11 Uhr wurde Jakob Tanner durch die Kantonspolizei festgenommen und es erfolgte Meldung an die Staatsanwaltschaft, welche eine Untersuchung eröffnete. Tags darauf um 9 Uhr wurde Jakob Tanner der Staatsanwaltschaft zugeführt und dort nachmittags ab 15 Uhr befragt. In dieser ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft gab er zu, Postsendungen entwendet zu haben.

- a) Die Staatsanwaltschaft beantragt beim Zwangsmassnahmengericht, Jakob Tanner in Untersuchungshaft zu versetzen.

Bis wann muss sie diesen Antrag beim Zwangsmassnahmengericht einreichen?

Sind die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft vorliegend erfüllt?

**Hinweise:** Der Haftgrund der Ausführungsgefahr ist nicht zu prüfen, ebenfalls nicht zu prüfen sind Ersatzmassnahmen. Im Falle einer Verurteilung hat Jakob Tanner mit einer – mangels Vorstrafen voraussichtlich bedingten – Freiheitsstrafe von mindestens 15 Monaten zu rechnen.

- b) Die Observation wurde vorliegend von der Kantonspolizei in Eigenregie vorgenommen. Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen?
- c) Nachdem ihm am 16. April 2017 auf sein Begehren hin ein amtlicher Anwalt beigeordnet wurde, nahm Jakob Tanner seine in der Einvernahme vom 13. April 2017 gemachten Aussagen zurück. Der Verteidiger macht im weiteren Verlauf des Verfahrens die Unverwertbarkeit dieser Aussagen geltend. Wie beurteilen Sie dies?

## Aufgabe 2: Thailand retour (15.5 Punkte)

Die Staatsanwaltschaft Luzern führt ein Strafverfahren gegen Luca Forrer und Christian Schmid wegen des Verdachts auf gewerbsmässigen Diebstahl. Die beiden werden verdächtigt, während des Jahres 2016 an verschiedenen Orten im Kanton Luzern in Lagerhallen eingebrochen und daraus Elektronikartikel entwendet zu haben. Der Deliktsbetrag beträgt insgesamt rund 200'000.00 Franken. Bei einem dieser Delikte wurde eine DNA-Spur von Luca Forrer sichergestellt. Dieser wurde im Januar 2017 verhaftet. Er war sofort geständig und nannte auch den Namen seines Mittäters Christian Schmid.

Gestützt auf diese Aussage von Luca Forrer eröffnete die Staatsanwaltschaft ebenfalls im Januar 2017 eine separate Untersuchung gegen Christian Schmid. Christian Schmid hatte sich unmittelbar nach den Taten nach Thailand abgesetzt. Da sein Aufenthaltsort dort unbekannt ist, wird er im Fahndungssystem ausgeschrieben. Als Christian Schmid nichtsahnend im August 2017 in die Schweiz zurückkehrt, wird er am Flughafen verhaftet und in Untersuchungshaft versetzt.

In den Einvernahmen bei der Staatsanwaltschaft bestreitet Christian Schmid die Vorwürfe, spurenmässig kann ihm nichts nachgewiesen werden. Die Belastungen gegen Christian Schmid beruhen einzig auf den Aussagen von Luca Forrer. Das Verfahren gegen Luca Forrer ist inzwischen schon fast abgeschlossen. Er soll demnächst im abgekürzten Verfahren angeklagt werden. Die Verfahren gegen die beiden Mittäter werden deshalb auch weiterhin getrennt geführt.

Auch im Verfahren gegen Christian Schmid macht die Staatsanwaltschaft «kurzen Prozess». Bereits im Oktober 2017 kündigt sie an, dass sie wegen genau derselben Delikte, die Luca Forrer zugegeben hat, gegen Christian Schmid Anklage zu erheben gedenke (im ordentlichen Verfahren). Die Verteidigung von Christian Schmid macht im Rahmen der Frist nach Art. 318 StPO die Unverwertbarkeit der nicht parteiöffentlich erfolgten Aussagen von Luca Forrer geltend und beantragt die Einstellung des Verfahrens. Die Staatsanwaltschaft erhebt trotzdem wie geplant Anklage.

- a) Sie erhalten den Fall als Richter/Richterin zugeteilt. Welche Überlegungen machen Sie sich zur Verwertbarkeit und wie gehen Sie nun weiter vor?

**Hinweis:** Eine Rückweisung der Anklage gestützt auf Art. 329 StPO steht nicht zur Diskussion.

- b) **Variante:** Die Staatsanwaltschaft lädt Luca Forrer bereits im Rahmen der noch hängigen Untersuchung gegen Christian Schmid zur Einvernahme vor (Hinweis: ob Luca Forrer als Auskunftsperson oder als beschuldigte Person befragt wird ist unerheblich und nicht zu diskutieren). An dieser Befragung sind sowohl Christian Schmid als auch die Verteidiger beider Beschuldigten anwesend. Auf die einleitende Frage der Staatsanwältin, ob er seine früheren Aussagen bestätige, sagt Luca Forrer "Ja". Weitere Aussagen will er nicht machen und beruft sich auf sein Aussageverweigerungsrecht. Er macht auch klar, dass er in Zukunft keinerlei Aussagen zu dieser Geschichte mehr machen wird.

Sie sind Staatsanwalt/Staatsanwältin und fragen sich, ob Sie Anklage erheben oder den Fall einstellen sollen. Welche Überlegungen machen Sie sich und wie entscheiden Sie sich?

- c) Die Staatsanwaltschaft entschliesst sich, Anklage gegen Christian Schmid zu erheben. Welches StPO-Rechtsmittel steht Christian Schmid dagegen zur Verfügung?

### Aufgabe 3: Häusliche Gewalt (19 Punkte)

Hans Blättler wird beschuldigt, seine Ehefrau mehrfach geschlagen und sie dabei leicht verletzt zu haben (einfache Körperverletzung, Art. 123 Ziff. 2 StGB, Officialdelikt). Die Ehefrau hat zu den Vorfällen detaillierte, glaubwürdige Aussagen gemacht. Sie ging zudem nach den Vorfällen jeweils zum Arzt, so dass Arztberichte vorliegen, welche die Verletzungen beschreiben. Auch eine Nachbarin wurde als Zeugin befragt. Diese sagte aus, sie habe mehrmals Gepolter aus der Wohnung des Ehepaars Blättler gehört und ihr sei aufgefallen, dass Frau Blättler blaue Flecken im Gesicht und an den Armen gehabt habe. Hans Blättler bestreitet sämtliche Vorwürfe.

Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl und verurteilt Hans Blättler zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen (**Hinweis**: Die Höhe des Tagessatzes ist irrelevant).

- a) Durfte die Staatsanwaltschaft gegen den nicht geständigen Hans Blättler überhaupt einen Strafbefehl erlassen?
- b) Der Sachverhalt ist im Strafbefehl wie folgt umschrieben: «Hans Blättler schlug seine Ehefrau in der Zeit von Januar bis Juli 2017 mehrfach heftig mit der Hand gegen Gesicht und Oberkörper und schubste sie gegen die Wand. Das Opfer erlitt bei diesen Vorfällen Prellungen, Schürfungen und einmal einen verstauchten Fuss.»

Wie beurteilen Sie die Umschreibung des Deliktszeitraumes im Strafbefehl?

- c) Hans Blättler erhebt fristgerecht Einsprache gegen den Strafbefehl. In der Hauptverhandlung weist ihn die Richterin darauf hin, dass die Strafe im Fall einer Verurteilung auch höher ausfallen könnte als im Strafbefehl. Der Verteidiger stellt aufgrund dieser Äusserung unverzüglich ein Ausstandsbegehren gegen die Richterin.

Wer ist zuständig für den Entscheid über dieses Ausstandsbegehren?

Wie wird der Entscheid ausfallen?

- d) Die Ehefrau hatte sich bereits im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung als Privatklägerin (Zivil- und Strafklage) konstituiert. Sie macht u.a. Schadenersatz von CHF 1'000.00 für Nachhilfestunden geltend, die sie mehrmals wöchentlich erteilt und nach den Vorfällen absagen musste. Entsprechende Belege hat sie dem Gericht bereits eingereicht. Ausserdem verlangt sie eine Genugtuung von CHF 500.00 von ihrem Ehemann. Für das Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht stellt die Ehefrau nun ein Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Sie traut sich nicht zu, alleine vor Gericht zu gehen und möchte deshalb eine Anwältin zur Seite haben.

Wie ist über das Gesuch zu entscheiden?

**Hinweis**: Sie können davon ausgehen, dass die Ehefrau prozessarm ist. Allfällige sich aus besonderen Schutzbestimmungen für Opfer ergebende Rechte sind nicht zu thematisieren.

## Aufgabe 4: Cybercrime (15 Punkte)

Im Rahmen einer genehmigten aktiven Telefonüberwachung gegen eine Bande mutmasslicher Drogenhändler ergibt sich der dringende Verdacht, dass einer der Beschuldigten, nämlich Remo Aeschlimann, auch als Hehler tätig ist. Aus den abgehörten Gesprächen geht hervor, dass er mit diversen Personen in Kontakt steht, welche ihn mit Hehlerware (insb. gestohlene Smartphones und andere Elektronikgegenstände) beliefern. Ausserdem prahlte er am Telefon gegenüber einem Freund, dass er allein in den letzten sechs Monaten mit dem Verkauf gestohlener Elektronik über CHF 20'000 verdient habe.

- a) Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaft am 12. November 2017 über diese Erkenntnisse. Die Staatsanwaltschaft eröffnet gleichentags eine Untersuchung gegen Remo Aeschlimann wegen gewerbsmässiger Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2 StGB) und stellt ebenfalls gleichentags Antrag an das Zwangsmassnahmengericht, um Genehmigung des Zufallsfundes.

Wie wird das Zwangsmassnahmengericht entscheiden?

**Hinweis:** Sie können davon ausgehen, dass die Telefonüberwachung gegenüber der Drogenbande zulässig und genehmigt ist.

- b) Im weiteren Verlauf der Untersuchung führt die Staatsanwaltschaft in der Wohnung von Remo Aeschlimann eine Hausdurchsuchung durch. Dabei stellt sie u.a. den Laptop von Remo Aeschlimann sicher. Bei dessen Auswertung finden sich nicht nur Beweise auf die Hehlereien, die Gegenstand des laufenden Verfahrens sind, sondern auch solche auf frühere Delikte. Im Laptop finden sich u.a. Listen mit Namen der damaligen Kunden, den gelieferten Gegenständen und den Verkaufspreisen. Im Jahr 2015 hatte die Staatsanwaltschaft bereits ein Verfahren gegen Remo Aeschlimann geführt. Dieses beruhte auf den allerdings eher vagen Aussagen eines Drogensüchtigen, er verkaufe immer mal wieder ein Mobiltelefon an Remo Aeschlimann. Da sich damals der Anfangsverdacht gegen Remo Aeschlimann aber nicht erhärten liess, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren Ende 2015 ein. Diese Einstellung ist rechtskräftig.

Im Rahmen der neuen Untersuchung nimmt die Staatsanwaltschaft nun das damals eingestellte Verfahren wieder auf. Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen?

**Hinweis:** Sie können davon ausgehen, dass sowohl die Hausdurchsuchung wie auch die Durchsuchung des Laptops rechtmässig erfolgt sind.

- c) Im Rahmen der Untersuchung gegen Remo Aeschlimann müssen auch verschiedene Personen befragt werden, die bei ihm unwissentlich Hehlerware gekauft haben. Die Staatsanwaltschaft gibt der Polizei den schriftlichen Auftrag, diese Befragungen durchzuführen. Diesem Auftrag ist auch eine Liste der konkret zu befragenden Personen beigelegt.

Was halten Sie von diesem Vorgehen der Staatsanwaltschaft?

Was muss mit Blick auf die Verwertbarkeit dieser Befragungen im Verfahren gegen Remo Aeschlimann bedacht werden?